

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Brunn

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-32-BO-2018-317		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 08.06.2018 Verfasser: Alexander Diekow		
Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Brunn im Bereich der Ortsdurchfahrt Brunn - Friedländer Straße (Niederschlagswasserbeitragssatzung - NwBeitrS)			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn	Entscheidung

Sachverhalt:

Damit die Kosten für den Bau des Regenwasserkanals (OD Brunn, Friedländer Straße) auf die Einleitungsberechtigten umgelegt werden kann, ist der Erlass einer Beitragssatzung erforderlich.

Als Maßstab für die Berechnung des Beitrags dient der sog. Versiegelungsmaßstab, der in der Rechtsprechung als sog. Wahrscheinlichkeitsmaßstab anerkannt ist. Dabei werden die beitragsfähigen Kosten ins Verhältnis zu den versiegelten Flächen gesetzt und ein einheitlicher Beitragssatz ermittelt.

Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt. Die Flächenermittlung erfolgte durch das beauftragte Planungsbüro „merkel Ingenieur Consult“.

Mit der Rechtsaufsichtsbehörde wurde im Vorfeld die Regelung zur Fälligkeit abgestimmt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die erste Fälligkeit möglichst einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide eintreten sollte.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass ein hohes Ausfallrisiko für die Gemeinde bei einer eventuellen Zwangsversteigerung durch die Fälligkeitsregelung besteht, da nur solche Beiträge im Verfahren berücksichtigt werden, die bereits fällig geworden sind.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Brunn im Bereich der Ortsdurchfahrt Brunn – Friedländer Straße (Niederschlagswasserbeitragssatzung – NwBeitrS).

Der Beitragssatz beträgt 2,12 Euro / m².

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja |
| <input type="checkbox"/> | Nein |

**Gesamteinnahmen der Maßnahme : ca. 66.000 € Refinanzierung Ausbaumaßnahme
OD Brunn**

Anlagen:

- Niederschlagswasserbeitragssatzung
- Anlage 1 zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung
- Kalkulation

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Brunn
im Bereich der Ortsdurchfahrt Brunn – Friedländer Straße**

(Niederschlagswasserbeitragssatzung – NwBeitrS)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brunn am _____ folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für das Gebiet Ortsdurchfahrt Brunn – Friedländer Straße, dessen Geltungsbereich in der Anlage 1 näher bezeichnet ist, einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 1 Absatz 2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Brunn definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen, oder
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche berechnet.
- (2) Als bevorteilte Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt die versiegelte Fläche. Als versiegelt gelten bebaute Flächen wie beispielsweise Dachflächen, Straßen, Wege, Plätze, gepflasterte Flächen.
- (3) Für die Ermittlung der versiegelten Fläche gilt der Stichtag 31.07.2018. Alle danach erfolgten Änderungen, wie z. B. bauliche Veränderungen, bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zur:

Niederschlagswasserbeseitigung 2,12 Euro / m².

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und in fünf Jahresraten zu je einem Fünftel (1/5), erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides (Zahlungszeitpunkt), fällig. Alle weiteren Jahresraten werden jeweils ein Jahr nach dem vorherigen Zahlungszeitpunkt fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 dieser Satzung seinen Anzeige- oder Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt. Weiterhin handelt ordnungswidrig wer nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brunn, _____

Schenk
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.

